

# Rechtsschutzordnung



**Ordnung über die Gewährung von  
Rechtsberatung und Rechtsvertretung**  
in der Fassung vom 1. Januar 2011



# ADEXA

Die Apothekengewerkschaft

# Ordnung über die Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsvertretung

## §1 Gewährung von Rechtsschutz

1. ADEXA gewährt den Mitgliedern Rechtsberatung und Rechtsvertretung.
2. Die Rechtsberatung besteht in der kostenlosen Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte in allen arbeits- und tarifrechtlichen Fragen. Rechtsberatung erhalten alle Mitglieder ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft.
3. Eine Haftung für mündliche Auskünfte wird nicht übernommen. Ansprüche auf Schadensersatz aus schuldhaft fehlerhaften schriftlichen Auskünften verjähren zwei Jahre nach Auskunftserteilung.
4. Die Rechtsvertretung besteht in der Anfertigung von Schriftsätzen zur Einleitung und Durchführung von Verfahren durch die AnwältInnen von ADEXA.

## §2 Voraussetzung für die Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz

Sollten die unter § 1 aufgeführten Maßnahmen zu keinem Erfolg geführt haben, so hat das Mitglied die Möglichkeit, einen Antrag auf Deckungszusage für eine Rechtsvertretung in einem gerichtlichen Verfahren zu stellen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Deckungszusage ist:

1. dass das Mitglied bei Antragstellung mindestens zwölf Monate ununterbrochen ADEXA angehört;
2. die Streitigkeit nicht schon vor dem Eintritt bei ADEXA entstanden ist;
3. die satzungsmäßigen Beiträge regelmäßig entrichtet worden sind;
4. die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die außergerichtliche Rechtsvertretung durch ADEXA nicht zum Erfolg geführt hat;
5. der Rechtsstreit nicht mutwillig herbeigeführt wurde.

## §3 Antragstellung

1. Die Rechtsvertretung wird schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes und der behaupteten Ansprüche bei der Geschäftsstelle in Hamburg beantragt.
2. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Justiziariats. Sie prüft insbesondere die hinreichenden Erfolgsaussichten.

Bei Ablehnung durch die Leitung des Justiziariats hat das Mitglied das Recht des Einspruches an den hauptamtlichen Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.

3. Die Rechtsvertretung gilt erst als bewilligt, wenn dem Mitglied eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der Leitung des Justiziariats bzw. dem hauptamtlichen Vorstand zugegangen ist. Die Bewilligung der Rechtsvertretung erfolgt für jede arbeitsgerichtliche Instanz gesondert. Die Bewilligung der ersten Instanz hat demnach nicht zur Folge, dass auch für die zweite oder dritte Instanz Rechtsvertretung bewilligt wird.

## §4 Inhalt und Kostentragung

1. Die Kosten des Rechtsstreites sind die Gerichtskosten und die Kosten eines Anwaltes am Gerichtsort. Anwaltskosten werden in diesem Rahmen nur in dem in der Rechtsanwaltsgebührenordnung vorgesehenen Umfang erstattet.
2. Mit der Gewährung der Rechtsvertretung übernimmt ADEXA die Kosten des Rechtsstreites bis auf 150 Euro, die das Mitglied als Selbstbehalt entrichten muss. Der Selbstbehalt fällt auch an, wenn im ersten Jahr der Mitgliedschaft ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wird.
3. Außerdem übernimmt ADEXA die Kosten für bis zu drei Vollstreckungsversuche der erstrittenen Urteile.
4. Ausnahmen von diesem Selbstbehalt sind nur in begründeten Härtefällen und bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zulässig. Ausnahmen können nur nach schriftlichem Antrag an die Leitung des Justiziariats überprüft werden. Gibt die Leitung des Justiziariats einem solchen Antrag nicht statt, kann das Mitglied eine Entscheidung durch den hauptamtlichen Vorstand verlangen. Die Entscheidung des hauptamtlichen Vorstandes ist bindend.

## §5 Rückforderung der Kosten, Widerruf der Deckungszusage

1. Die zur Durchführung der Rechtsvertretung entstandenen Kosten können zurückgefordert werden, wenn das Mitglied innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechtsstreites seine Beitragsverpflichtung gegenüber ADEXA nicht erfüllt, austritt oder ausgeschlossen wird.
2. Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Weiterverfolgung des Rechtsstreites den Interessen von ADEXA widerspricht.
3. Die Bewilligung der Rechtsvertretung kann insbesondere widerrufen oder entzogen werden, wenn das Mitglied
  - a) wesentliche Tatsachen verschweigt oder unwahr darstellt;
  - b) die für seine Rechtsvertretung erforderliche Informationserteilung unterlässt oder ungebührlich verzögert;
  - c) während des schwebenden Verfahrens die Beiträge nicht regelmäßig und satzungsgemäß entrichtet.



# ADEXA

Die Apothekengewerkschaft



Leinpfad 75 · 22299 Hamburg  
info@adexa-online.de · www.adexa-online.de